

# Schwerbehinderte Menschen im Betrieb

Leistungen und Hilfen

Ein Ratgeber für Arbeitgeber und Arbeitnehmer  
in Schleswig-Holstein



Herausgeber:

Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Jugend, Familie und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein  
-Integrationsamt-  
Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel

Kontakt:

E-Mail: [Pressestelle@sozmi.landsh.de](mailto:Pressestelle@sozmi.landsh.de)  
Tel.: +49 431 988-5317

Die Landesregierung im Internet:

[www.landesregierung.schleswig-holstein.de](http://www.landesregierung.schleswig-holstein.de)

Stand: November 2017, 4. Auflage

Fotos:

Fotolia.com, Frau Conny Fehre

Druck und Gestaltung:

Hansadruck Kiel

Der Ratgeber entstand in Zusammenarbeit mit der  
Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit.

Wir danken der Diakonie Schleswig-Holstein, insbe-  
sondere dem Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk  
für die Nutzung ihrer Vorlage als Grundlage für diese  
Broschüre.

Obwohl aus Gründen der besseren Lesbarkeit im  
Text überwiegend nur die männliche Form gewählt  
wurde, beziehen sich alle Angaben auf Angehörige  
beider Geschlechter.

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffent-  
lichkeitsarbeit der schleswig-holsteinischen  
Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von  
Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder  
Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf zum Zwecke  
der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne  
zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf  
diese Druckschrift nicht in einer Weise verwendet  
werden, die als Parteinahme der Landesregierung  
zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden  
könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druck-  
schrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu  
verwenden.

# Inhaltsverzeichnis

Grußwort.....	5
<b>Hilfen bei der Einstellung Schwerbehinderter</b>	
Eingliederungszuschuss .....	6
Maßnahme beim Arbeitgeber (MAG), früher Trainingsmaßnahme .....	8
Probefbeschäftigung.....	9
<b>Arbeitsplatzausstattung für Schwerbehinderte</b>	
Schaffung neuer Arbeitsplätze für Schwerbehinderte.....	10
Behinderungsgerechte Ausstattung bestehender Arbeitsplätze .....	12
<b>Hilfen im Arbeitsleben</b>	
Arbeitsassistenz .....	13
Unterstützte Beschäftigung .....	15
Gebärdensprachdolmetscher.....	16
Fortbildung und Schulungen .....	17
Förderung bei außergewöhnlichen Belastungen .....	18
Zusatzurlaub für Schwerbehinderte .....	19
Kündigungsschutzverfahren bei Schwerbehinderten .....	21
Die Aufgaben der Agentur für Arbeit .....	23
Die Aufgaben der Jobcenter .....	24
Die Aufgaben des Integrationsamtes .....	25
Die Aufgaben der Integrationsfachdienste.....	26
Aktionsbündnis Schleswig-Holstein - Inklusive Jobs .....	27
Betriebslotsen im Handwerk.....	28
Beratungsstelle handicap.....	29
Schulungsprogramm Integrationsamt.....	30
Adressen in Schleswig-Holstein.....	31



# Grußwort

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf dem Arbeitsmarkt rückt in doppelter Hinsicht immer weiter in den Fokus der fachlichen wie der öffentlichen Wahrnehmung.

Einerseits erfordert das Ziel eines selbstbestimmten und selbstverständlichen Zusammenlebens von Menschen mit und ohne Behinderung die Schaffung entsprechender Möglichkeiten. Dies betrifft alle Lebensbereiche, insbesondere auch die der Arbeitswelt und Betriebe des ersten Arbeitsmarktes.

Andererseits machen demografischer Wandel und Fachkräftemangel es zunehmend wichtiger, die Erwerbsbeteiligung aller am Arbeitsmarkt unterrepräsentierten Gruppen zu steigern, darunter als wichtige Teilgruppe die Menschen mit Behinderung. Viele von ihnen sind nicht nur hoch engagierte, sondern auch überaus qualifizierte und leistungsfähige Fachkräfte.

Dies haben nicht wenige Unternehmen bereits erkannt und tragen dazu bei, neue Perspektiven für die Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung zu

schaffen. Damit dieses Potential genutzt werden kann, stehen in Schleswig-Holstein vielfältige Möglichkeiten der Beratung und Unterstützung für schwerbehinderte Menschen und deren Arbeitgeber zur Verfügung.

Mit dieser Broschüre bündeln die Regionaldirektion Nord der Bundesagentur für Arbeit, das Integrationsamt und das Sozialministerium Informationen für Arbeitgeber und für Arbeitnehmer aus Schleswig-Holstein. Es handelt sich um die inzwischen 4. Auflage. Dass alle Voraufgaben jeweils bald vergriffen waren, belegt das hohe Interesse an diesen Informationen: Ein gutes Zeichen sowohl für unternehmerische Klugheit wie auch für die Bereitschaft, einen eigenen Beitrag zur Verwirklichung von Inklusion auf dem Arbeitsmarkt zu leisten.

Wir wünschen Ihnen eine gewinnbringende Lektüre mit hilfreichen Informationen, die sie jederzeit bei den genannten Ansprechpartnern ergänzen können.



Dr. Heiner Garg  
Minister für Soziales, Gesundheit,  
Jugend, Familie und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein



Margit Haupt-Koopmann  
Vorsitzende der Geschäftsführung  
Regionaldirektion Nord  
Bundesagentur für Arbeit

# Eingliederungszuschuss

Wenn Sie als Arbeitgeber einen schwerbehinderten Arbeitnehmer einstellen wollen, dann können Sie einen Zuschuss zu dessen Lohn/Gehalt bekommen.

Dieser Zuschuss wird als Eingliederungszuschuss bezeichnet.

In der folgenden Übersicht finden Sie die wichtigsten Informationen zu diesem Thema.

<b>Was ist das?</b>	Der Eingliederungszuschuss ist ein Zuschuss zum Lohn oder Gehalt eines schwerbehinderten Arbeitnehmers.
<b>Für wen beantragen?</b>	Als Arbeitgeber können Sie einen Eingliederungszuschuss bekommen, wenn Sie einen schwerbehinderten Arbeitnehmer einstellen.
<b>Wann beantragen?</b>	Sie müssen den Eingliederungszuschuss vor der Einstellung des Arbeitnehmers beantragen.
<b>Wo beantragen?</b>	Sie stellen den Antrag beim Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit und Jobcenter am Wohnsitz des Arbeitnehmers.
<b>Wie beantragen?</b>	Sie können den Antrag persönlich, telefonisch oder schriftlich stellen.
<b>Wer entscheidet?</b>	Die Agentur für Arbeit entscheidet über Dauer und Höhe des Zuschusses.  Die Höhe des Zuschusses wird individuell festgelegt und richtet sich nach der Art und Schwere der Behinderung sowie nach der Auswirkung der Behinderung auf die Ausübung der Tätigkeit.

Quelle:

§§ 88 - 92 Sozialgesetzbuch III

§§ 2 und 104 Sozialgesetzbuch IX, neu ab 01.01.2018: §§ 2 und 187 Sozialgesetzbuch IX

§16 Sozialgesetzbuch II

# Eingliederungszuschuss

## Wie hoch ist der Zuschuss?

Der Eingliederungszuschuss bei schwerbehinderten Arbeitnehmern kann bis zu 70% des Lohns/Gehalts betragen. Nach 12 Monaten Förderung erfolgt eine Minderung um mindestens 10%.

## Wie lange wird der Zuschuss gezahlt?

Der Eingliederungszuschuss kann bei schwerbehinderten Arbeitnehmern bis zu 24 Monate lang gezahlt werden, bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen bis zu 60 Monate.

Bei schwerbehinderten, über 50-jährigen Arbeitnehmern kann es weitere Fördermöglichkeiten geben.

## Wie lange muss ich den Arbeitnehmer beschäftigen?

Sie müssen grundsätzlich den Arbeitnehmer so lange nachbeschäftigen, wie die Person gefördert wurde (Nachbeschäftigungszeit=Förderzeit), aber längstens 12 Monate.

## Muss ich den Zuschuss zurückzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis vorzeitig endet?

Als Arbeitgeber müssen Sie den Zuschuss nicht zurückzahlen, wenn:

- das Arbeitsverhältnis aus betrieblichen Gründen beendet wurde
- das Arbeitsverhältnis wegen eines Fehlverhaltens des Arbeitnehmers beendet wurde
- das Arbeitsverhältnis vom Arbeitnehmer selbst beendet wurde.

Bei Vorliegen anderer Gründe muss der Zuschuss auch nur zur Hälfte zurückgezahlt werden. Bei besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen muss der Zuschuss nach § 90 SGB III nicht zurückgezahlt werden.

Quelle:

§§ 88 - 92 Sozialgesetzbuch III

§§ 2 und 104 Sozialgesetzbuch IX, neu ab 01.01.2018: §§ 2 und 187 Sozialgesetzbuch IX

§16 Sozialgesetzbuch II

# Maßnahme beim Arbeitgeber (MAG)

## früher: Trainingsmaßnahme

Während der Maßnahme beim Arbeitgeber soll die Eignung eines Arbeitssuchenden für eine bestimmte Stelle geprüft werden. Der Betrieb hat so die Möglichkeit, den schwerbehinderten Menschen ohne Verpflichtungen kennen zu lernen.

**Welches Ziel hat die Maßnahme beim Arbeitgeber?**

Das Ziel einer Maßnahme ist es, direkt am Arbeitsplatz die Eignung für eine Stellenbesetzung zu prüfen.

**Wer beantragt die Maßnahme?**

Der Teilnehmer (Arbeitssuchende) stellt vor der Maßnahme einen Antrag bei der Agentur für Arbeit oder dem Jobcenter, die an seinem Wohnort zuständig sind.

**Bekommt der Maßnahmeteilnehmer Lohn/Gehalt für seine Tätigkeit?**

Der Betrieb bezahlt den Maßnahmeteilnehmer nicht.

Der Teilnehmer bekommt weiterhin Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II.

**Wie lange dauert die Maßnahme?**

Die Maßnahme kann maximal 6 Wochen dauern – abhängig von den geplanten Inhalten der Maßnahme. In besonderen Einzelfällen kann die Dauer der Maßnahme bis zu 12 Wochen betragen.

**Welche Kosten können erstattet werden?**

Der Maßnahmeteilnehmer kann die notwendigen Kosten für z.B. Anfahrt und Arbeitskleidung durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter erstattet bekommen.

**Was wird vom Arbeitgeber noch erwartet?**

Der Arbeitgeber versichert den Teilnehmer bei der zuständigen Berufsgenossenschaft.

Sollte es zu keiner Einstellung gekommen sein, so erwartet die Agentur für Arbeit einen kurzen Bericht des Betriebes, welche Gründe gegen die Einstellung gesprochen haben.

Quelle:

§§ 45 und 83 Sozialgesetzbuch III

§ 16 Sozialgesetzbuch II



# Probefbeschäftigung

Wenn Sie als Arbeitgeber einen schwerbehinderten Arbeitnehmer für eine Probefbeschäftigung einstellen, damit dessen berufliche Eingliederung verbessert wird, dann können Sie die Kosten dafür erstattet bekommen.

<b>Wie lange dauert die Probefbeschäftigung?</b>	Die Probefbeschäftigung kann bis zu 3 Monate dauern.
<b>Bekommt der schwerbehinderte Arbeitnehmer Lohn/Gehalt?</b>	Der Schwerbehinderte bekommt während der Probefbeschäftigung Lohn/Gehalt. Er befindet sich in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei Ihnen.
<b>Wer beantragt die Probefbeschäftigung?</b>	Sie als Arbeitgeber beantragen die Probefbeschäftigung bei der Agentur für Arbeit.
<b>Wann beantragen?</b>	Sie stellen den Antrag vor der Einstellung des schwerbehinderten Menschen.
<b>Hat der Schwerbehinderte einen besonderen Kündigungsschutz?</b>	Der besondere Kündigungsschutz für Schwerbehinderte gilt erst nach sechs Monaten und trifft daher hier nicht zu.
<b>Was müssen Sie noch beachten?</b>	Wenn Sie die Kosten für eine Probefbeschäftigung erstattet bekommen, dann müssen Sie der örtlichen Fürsorgestelle innerhalb von vier Tagen Bescheid geben, wenn das Arbeitsverhältnis beendet wurde.

Quelle:

§ 46 Sozialgesetzbuch III

§§ 34 Abs. 1 Nr. 4 und 90 Sozialgesetzbuch IX, neu ab 01.01.2018: §§ 50 Abs. 1 Nr. 4 und 173 SGB IX

# Schaffung neuer Arbeitsplätze für Schwerbehinderte

- Allgemeine Investitionskosten

Für die Schaffung neuer Ausbildungs- oder Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen können Arbeitgeber Fördermittel bekommen.

Auf dieser Seite erklären wir, wie Zuschüsse zu den Investitionskosten beantragt werden, auf Seite 11 geht es um die behinderungsbedingten Kosten bei der Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes.

## Was sind Investitionskosten?

Investitionskosten sind alle Kosten, die bei der Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes grundsätzlich entstehen (z.B. Maschinen, Büroausstattung, PC).

## Wo beantragen Sie die Förderung für Investitionskosten?

Der Arbeitgeber beantragt die investiven Mittel zur Einrichtung eines neuen Arbeits- bzw. Ausbildungsplatzes für einen schwerbehinderten Menschen bei den örtlichen Fürsorgestellen/beim Integrationsamt.

## Wie muss der Antrag für die Investitionskosten aussehen?

Der Antrag kann formlos erfolgen. Beschreiben Sie kurz die geplante neue Stelle in Ihrem Betrieb.

Legen Sie folgende Unterlagen bei:

- Kopie des Schwerbehindertenausweises
- Kopie des Feststellungsbescheides
- Kopie des Arbeitsvertrages
- Kopie des Förderplans der Agentur für Arbeit (falls vorhanden)
- Kostenvoranschläge für die Maßnahmen

## Wie geht es weiter?

Das Integrationsamt und/oder die örtliche Fürsorgestelle besucht Sie gegebenenfalls im Betrieb. Das Integrationsamt entscheidet über den Antrag. Die Höhe und Form der Förderung wird individuell festgelegt.

## Wie lange muss der geförderte Arbeitsplatz mit einem Schwerbehinderten besetzt bleiben?

Die Bindungsfrist bei geförderten Arbeitsplätzen variiert je nach Lage des Einzelfalls und der Förderhöhe zwischen 1 und 10 Jahren. Scheidet der schwerbehinderte Mensch während der Dauer der Bindungsfrist aus, muss der geförderte Arbeitsplatz wieder mit einem schwerbehinderten Menschen für den Rest des Bindungszeitraumes besetzt werden; ansonsten kann der Zuschuss anteilig zurückgefordert werden.

Quelle:

§ 15 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

# Schaffung neuer Arbeitsplätze für Schwerbehinderte

## - Behinderungsbedingte Kosten

Neben den allgemeinen Investitionskosten für einen neuen Arbeits- oder Ausbildungsplatz können auch Kosten entstehen, die durch die Behinderung des Mitarbeiters bedingt sind. Auch für diese Kosten können Zuschüsse und Darlehen beantragt werden.

### **Was kann übernommen werden?**

Kosten für Hilfsmittel werden dann übernommen, wenn dieses Hilfsmittel zum Ausgleich einer Behinderung für einen bestimmten Arbeitsplatz oder für eine ganz spezielle Form der Berufsausübung/Berufsausbildung erforderlich ist.

### **Wie muss der Antrag aussehen?**

Der behinderte Arbeitnehmer stellt einen Antrag auf Teilhabe am Arbeitsleben (Reha-Antrag) bei der Agentur für Arbeit.

### **Was wird zusätzlich zum Antrag benötigt?**

Eine Kopie des Arbeitsvertrages und wenn möglich Kostenvoranschläge für das notwendige Hilfsmittel müssen dem Antrag beigefügt werden.

### **Wie geht es weiter?**

Häufig wird ein ärztliches Gutachten zur Beurteilung der Notwendigkeit des Hilfsmittels benötigt. Diese Begutachtung erfolgt durch den Fachdienst der Agentur. Ist bei Antragstellung noch nicht sicher, welches Hilfsmittel genau benötigt wird, dann klärt der technische Berater der Agentur für Arbeit vor Ort zusammen mit dem Antragsteller und dem Arbeitgeber den Bedarf.

Liegen bereits Kostenvoranschläge vor, prüft der technische Berater, ob es sich um das optimale Hilfsmittel handelt.

Quelle:

§§ 19, 112 ff. Sozialgesetzbuch III

§ 33 Sozialgesetzbuch IX, neu ab 01.01.2018: § 49 Sozialgesetzbuch IX

# Behinderungsgerechte Ausstattung bestehender Arbeitsplätze

Für die behinderungsgerechte Ausstattung von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen, aber auch für Schulungen im Gebrauch neuer Techniken für schwerbehinderte Beschäftigte können Arbeitgeber Fördermittel bekommen.

**Wo und wie wird die behinderungsgerechte Ausstattung beantragt?**

Die behinderungsgerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes beantragt der Arbeitgeber formlos bei den örtlichen Fürsorgestellen/beim Integrationsamt oder einem Reha-Träger .

**Wer prüft den Antrag?**

Es können verschiedene Kostenträger in Frage kommen: Vorrangig fördert der zuständige Reha-Träger (z.B. Agentur für Arbeit, Rentenversicherung) die Ausstattung bestehender Arbeitsplätze und nachrangig das Integrationsamt. Deshalb prüft die örtliche Fürsorgestelle/das Integrationsamt den Antrag und leitet ihn an die zuständige Stelle weiter.

**Welche Fördermöglichkeiten gibt es?**

Bei einer Förderung der Arbeitsplatzausstattung durch das Integrationsamt kann der Arbeitgeber einen Zuschuss oder ein zinsloses Darlehen bekommen.

Bei einer Förderung der Arbeitsplatzausstattung durch den zuständigen Reha-Träger geht es darum, den Arbeitsplatz eines zukünftigen Arbeitnehmers so auszustatten/umzurüsten, dass der behinderte Mensch das geplante Arbeitsverhältnis dadurch aufnehmen oder weiterführen kann.

**Wie lange muss der geförderte Arbeitsplatz mit einem Schwerbehinderten besetzt bleiben?**

Ein vom Integrationsamt (nach § 26 SchwbAV) geförderter Arbeitsplatz muss für einen festgelegten Zeitraum schwerbehinderten Beschäftigten vorbehalten bleiben. Scheidet der Schwerbehinderte während der Dauer der Bindungsfrist aus, muss der Arbeitsplatz wieder mit einem schwerbehinderten Menschen für den Rest des Bindungszeitraumes besetzt werden; ansonsten kann der Zuschuss anteilig zurückgefordert werden.

Die Agentur für Arbeit gewährt die erforderlichen Arbeitshilfen nach Möglichkeit direkt dem behinderten Menschen, so dass bei einem Arbeitsplatzwechsel diese mitgenommen werden können.

Quelle:

§ 46 Sozialgesetzbuch III

§ 33 und 34 Abs. 1 Nr.3 Sozialgesetzbuch IX, neu ab 01.01.2018: §§ 49 und 50 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch IX

§ 26 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

# Arbeitsassistentenz

Stellen Sie sich vor, Sie haben in Ihrem Betrieb einen sehbehinderten Mitarbeiter. Dieser Mitarbeiter arbeitet zu Ihrer vollsten Zufriedenheit. Nur beim Lesen technischer Dokumentationen hat der sehbehinderte Mitarbeiter immer wieder Probleme. In diesem Falle kann er regelmäßig und dauerhaft eine Vorlesehilfe als Assistenz bekommen, die ihm die wichtigsten Dokumente vorliest.

## **Was ist eine Arbeitsassistentenz?**

Die Arbeitsassistentenz ist eine Unterstützung am Arbeitsplatz, die regelmäßig und dauerhaft benötigt wird. Typisch sind z.B. Vorleser für Sehbehinderte.

## **Für welche Beschäftigungsverhältnisse kann eine Arbeitsassistentenz in erster Linie beantragt werden?**

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mindestens 15 Std./Woche
- Befristete Beschäftigung mit einer Dauer von mehr als 8 Wochen
- Ausbildung

## **Wer beantragt die Arbeitsassistentenz?**

Die Arbeitsassistentenz kann vom Arbeitgeber oder vom Arbeitnehmer beantragt werden.

## **Wo und wie wird die Arbeitsassistentenz beantragt?**

Die Arbeitsassistentenz wird beim Integrationsamt beantragt. Legen Sie folgende Unterlagen bei:

- Kopie des Schwerbehindertenausweises
- Kopie des Feststellungsbescheides
- Kopie des Arbeitsvertrages
- Kostenvoranschläge für die Assistenz

Quelle:

§§ 33 und 102 Sozialgesetzbuch IX, neu ab 01.01.2018: §§ 49 und 185 Sozialgesetzbuch IX

# Arbeitsassistenz

## Was passiert weiter?

Es kann verschiedene Kostenträger für die Arbeitsassistenz geben. Das Integrationsamt prüft, welcher Kostenträger in Frage kommt und leitet den Antrag entsprechend weiter. Der dann zuständige Reha-Träger entscheidet über Höhe und Dauer.

## Wer stellt die Arbeitsassistenz ein?

Der schwerbehinderte Arbeitnehmer kann selbst einen Arbeitsvertrag mit der Assistenzkraft schließen oder beauftragt ein Dienstleistungsunternehmen mit den Assistenzleistungen.

## Wie hoch ist der Förderungsbetrag bei der Arbeitsassistenz?

Die Höhe der Förderung ist abhängig vom Unterstützungsbedarf des Schwerbehinderten. Sie soll in einem ausgewogenen Verhältnis zum Einkommen des Schwerbehinderten stehen und darf daher im Regelfall 50% vom Arbeitgeberbrutto nicht überschreiten.

## Arbeitet die Arbeitsassistenz richtig im Betrieb mit?

Die eigentliche Arbeit wird natürlich vom schwerbehinderten Arbeitnehmer verrichtet. Die Arbeitsassistenz soll bestimmte Hilfstätigkeiten verrichten, die es dem Schwerbehinderten ermöglichen, seine Arbeitsleistung zu erbringen.

## Kann die Arbeitsassistenz ohne Zustimmung des Arbeitgebers in den Betrieb kommen?

Der Arbeitgeber entscheidet, wer in seinem Betrieb als Arbeitsassistenz arbeiten darf. Er gibt seine schriftliche Zustimmung zur Arbeitsassistenz.

Quelle:

§§ 33 und 102 Sozialgesetzbuch IX, neu ab 01.01.2018: §§ 49 und 185 Sozialgesetzbuch IX  
§ 17 Abs. 1a Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

# Unterstützte Beschäftigung

Unterstützte Beschäftigung ist eine neue Fördermöglichkeit, die für behinderte Menschen mit einem besonderen Unterstützungsbedarf eine Beschäftigungsmöglichkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und damit eine Alternative zur Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen ermöglichen soll.

## Was ist Unterstützte Beschäftigung?

Unterstützte Beschäftigung ist die individuelle betriebliche Qualifizierung, Einarbeitung und Begleitung behinderter Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf in Betrieben des allgemeinen Arbeitsmarktes.

## Für wen ist die Unterstützte Beschäftigung geeignet?

Sie richtet sich vor allem an behinderte Schulabgänger aus Förder- und Sonderschulen sowie an behinderte Menschen, für die sonst nur eine Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen möglich wäre und bei denen durch die Qualifikation eine Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt in Aussicht steht.

## Welche Fördermöglichkeiten gibt es?

Die Leistungen für eine individuelle betriebliche Qualifizierung (Phase I) werden vom zuständigen Reha-Träger (i.d.R. der Agentur für Arbeit) im Rahmen einer Maßnahme gefördert. Wenn nach der Qualifizierungsphase ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis zustande kommt und eine fortgesetzte Unterstützung zur Stabilisierung erforderlich ist, haben schwerbehinderte Beschäftigte Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine Berufsbegleitung durch das Integrationsamt (sog. Phase II der Unterstützten Beschäftigung). Daneben stehen bei Bedarf auch die übrigen Leistungen des Integrationsamtes (z.B. bei außergewöhnlichen Belastungen) zur Verfügung.

## Wer beantragt die Förderung?

Die Förderung beantragt der behinderte Mensch selbst.

## Wo wird die Förderung beantragt?

Die Förderung der Phase I wird durch den zuständigen Reha-Träger (i.d.R. die Agentur für Arbeit) genehmigt und finanziert. Die Berufsbegleitung (Phase II) wird beim Integrationsamt beantragt.

Quelle:

§ 38a Sozialgesetzbuch IX, neu ab 01.01.2018: § 55 Sozialgesetzbuch IX

# Gebärdensprachdolmetscher

Die regelmäßige und dauerhafte Beauftragung von Gebärdensprachdolmetschern zur Verbesserung der Kommunikation im Betrieb ist eine besondere Hilfe für gehörlose Mitarbeiter. Doch auch zu Beginn eines Arbeitsverhältnisses kann der gezielte Einsatz eines Gebärdendolmetschers sinnvoll und notwendig sein.

## **Für welche Zwecke sollte ein Dolmetscher beauftragt werden?**

Der Gebärdensprachdolmetscher wird vor allem dann gebraucht, wenn es um bedeutende und formal wichtige Inhalte im Betrieb geht.

## **Wer bestellt den Dolmetscher?**

Der Gebärdendolmetscher kann durch den Arbeitnehmer (Förderung Agentur für Arbeit) oder den Arbeitgeber (Förderung Integrationsamt) bestellt werden.

## **Wer bezahlt den Dolmetscher?**

Es können verschiedene Kostenträger in Frage kommen. Der Arbeitgeber stellt vor dem geplanten Dolmetschereinsatz einen Antrag auf Kostenübernahme beim zuständigen Träger der beruflichen Rehabilitation (z.B. Agentur für Arbeit, Rentenversicherung) oder der örtlichen Fürsorgestelle/beim Integrationsamt. Reha-Träger oder örtliche Fürsorgestelle/Integrationsamt prüfen den Antrag und leiten ihn - sofern keine eigene Zuständigkeit gegeben ist - an die zuständige Stelle weiter.

## **Wo kann man Dolmetscher bestellen?**

In Schleswig-Holstein gibt es neben freiberuflich tätigen Dolmetschern auch eine Dolmetscherlandeszentrale beim Gehörlosen-Verband in Kiel:  
Tel.: 0431-64561  
Bildtelefon: 0431-6434656  
Fax: 0431-688852  
dolmetschen@gv-sh.de

## **Was muss bei der Bestellung von Dolmetschern beachtet werden?**

Dolmetscherbestellungen sollten immer möglichst rechtzeitig erfolgen. Dabei sollte der Dolmetscher Folgendes wissen:

- Ort und Zeit des Einsatzes
- Thema des Einsatzes
- Weiblicher oder männlicher Dolmetscher?
- Handy- oder Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse des Gehörlosen

Quelle:

§ 26 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

§ 33 Sozialgesetzbuch IX, neu ab 01.01.2018: § 49 Sozialgesetzbuch IX



# Fortbildung und Schulungen

Das Berufsleben ist durch regelmäßige Neuentwicklungen von Maschinen, Systemen und Arbeitsverfahren gekennzeichnet. Ein lebenslanges Lernen der Arbeitnehmer ist daher gefordert. Schwerbehinderte Mitarbeiter sollen dabei durch eine entsprechende Förderung unterstützt werden.

## Für welche Schulungen und Fortbildungen gibt es eine Förderung?

Gefördert werden Fortbildungen und Schulungen von Schwerbehinderten, wenn sie

- dem Erhalt und der Erweiterung ihrer beruflichen Kenntnisse,
- der Anpassung an die technische Entwicklung
- ihrem beruflichen Aufstieg dienen.

## Wer beantragt die Förderung?

Die Förderung für Fortbildung beantragt der Schwerbehinderte selbst.

## Wo wird die Förderung beantragt?

Die Förderung wird beim Integrationsamt beantragt. Folgende Unterlagen sind notwendig:

- vollständig ausgefülltes Antragsformular
- Kopie des Schwerbehindertenausweises oder des Gleichstellungsbescheids
- Kopie des Feststellungsbescheids
- Kopie des Arbeitsvertrags
- Unterlagen über die Fortbildung
- Kostenvoranschlag
- Bestätigung des Arbeitgebers, dass die geplante Fortbildung notwendig ist.

## Was wird gefördert?

Gefördert werden vor allem die behinderungsbedingten Mehrkosten für den schwerbehinderten Arbeitnehmer. Ein Beispiel: Ein gehörloser Fortbildungsteilnehmer bekommt die Kosten für den Gebärdensprachdolmetscher gefördert.

Eine volle Kostenübernahme kann für die Maßnahmen erfolgen, die von den Integrationsämtern als förderfähig anerkannt sind.

Quelle:

§ 24 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

# Förderung bei außergewöhnlichen Belastungen

In besonderen Fällen kann dem Arbeitgeber ein finanzieller Aufwand entstehen, weil ein schwerbehinderter Beschäftigter eine besondere Betreuung braucht oder eine deutlich verminderte Leistungsfähigkeit besitzt. In beiden Fällen können Zuschüsse beantragt werden.

## Was bedeutet besonderer Betreuungsaufwand?

Im Einzelfall kann es vorkommen, dass ein Schwerbehinderter durch Kollegen oder durch einen externen Betreuer am Arbeitsplatz persönlich unterstützt werden muss. Dadurch entsteht ein besonderer Betreuungsaufwand.

## Was bedeutet Minderleistung?

Eine Minderleistung liegt dann vor, wenn ein Schwerbehinderter trotz optimaler Arbeitsplatzausstattung und sonstiger Hilfen auf Grund seiner Behinderung regelmäßig deutlich hinter den Arbeitsleistungen anderer Mitarbeiter zurückbleibt.

## Wo kann eine Förderung beantragt werden?

Ein besonderer Betreuungsaufwand und/oder eine Minderleistung werden als außergewöhnliche Belastungen für den Arbeitgeber gewertet. Hierfür kann der Arbeitgeber zunächst formlos eine Förderung beim Integrationsamt beantragen.

## Wie geht es weiter?

Die örtliche Fürsorgestelle und/oder der Technische Beratungsdienst des Integrationsamtes besichtigen den Arbeitsplatz. Das Integrationsamt stellt dem Arbeitgeber das entsprechende Antragsformular zu und bearbeitet den Vorgang nach erneutem Eingang.

## Wie hoch ist die Förderung?

Die Höhe der Förderung und ihre Dauer in Fällen der außerordentlichen Belastungen sind individuell festzulegen. Sie richtet sich nach einer Reihe von Faktoren, die im Einzelfall zu beachten sind. Grundvoraussetzung ist, dass das gezahlte Entgelt tariflich oder ortsüblich ist und ein vertretbares Austauschverhältnis von Arbeitsleistung und Arbeitsentgelt in Bezug auf die vorhandene Erwerbsfähigkeit besteht. D.h., die erbrachte Arbeitsleistung muss mindestens 50% der dem Arbeitsentgelt zugrunde liegenden Arbeitsleistung entsprechen. Insgesamt soll die Höhe der jährlichen Leistung zur Abgeltung außergewöhnlicher Belastungen des Arbeitgebers (also Minderleistung plus besonderer Betreuungsaufwand) 50% des Bruttojahreseinkommens des schwerbehinderten Menschen nicht überschreiten.

Quelle:

§ 102 Sozialgesetzbuch IX, neu ab 01.01.2018: § 185 Sozialgesetzbuch IX

§ 27 Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung (SchwbAV)

# Zusatzurlaub für Schwerbehinderte

Schwerbehinderte Menschen, d.h. Menschen, die einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 und mehr haben, erhalten zusätzlichen Urlaub.

Im Folgenden bekommen Sie einige zusätzliche Informationen zu diesem Thema.

## Wer bekommt Zusatzurlaub?

Menschen mit einer für das ganze Kalenderjahr anerkannten Schwerbehinderung erhalten einen Zusatzurlaub von 5 Tagen. Die Urlaubstage treten zu dem Grundurlaub hinzu, der den Beschäftigten laut Arbeits- oder Tarifvertrag bzw. nach gesetzlichen Bestimmungen ohnehin zusteht.

## Haben Gleichgestellte auch Zusatzurlaub?

Nein. Gleichgestellte sind von der Zusatzurlaubsregelung ausgeschlossen.

## Wie verteilt sich der Zusatzurlaub?

Verteilt sich die regelmäßige Arbeitszeit des Schwerbehinderten auf mehr oder weniger als 5 Arbeitstage in der Woche, erhöht oder vermindert sich der Zusatzurlaub entsprechend. Arbeitet er z.B. an 4 Tagen in der Woche, stehen ihm auch nur 4 Tage Zusatzurlaub zu. Verteilt sich die Wochenarbeitszeit auf 6 Tage, beträgt der Zusatzurlaub ebenfalls 6 Tage. Die Urlaubsdauer ist aber immer auf eine Arbeitswoche begrenzt.

## Was passiert, wenn eine Schwerbehinderung nicht das ganze Jahr vorliegt?

Wenn die Schwerbehinderteneigenschaft nicht für das ganze Kalenderjahr vorliegt, dann hat der Schwerbehinderte für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft einen Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs. Entstehen bei dieser Berechnung Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, so werden sie auf volle Urlaubstage aufgerundet.

Quelle:

§ 125 Sozialgesetzbuch IX, neu ab 01.01.2018: § 208 Sozialgesetzbuch IX

§ 68 Sozialgesetzbuch IX, neu ab 01.01.2018: § 151 Sozialgesetzbuch IX

# Zusatzurlaub für Schwerbehinderte

**Was passiert, wenn eine Schwerbehinderung rückwirkend festgestellt wird?**

Es kann vorkommen, dass längere Zeit für die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft gebraucht und diese erst rückwirkend festgestellt wird. In einem solchen Fall hat der Schwerbehinderte auch rückwirkend Anspruch auf Zusatzurlaub. Höchstens allerdings für das letzte abgelaufene Jahr.

**Was muss der Arbeitnehmer in einem solchen Falle tun?**

Ein Arbeitnehmer, der einen Antrag auf Anerkennung als Schwerbehinderter gestellt hat, seinen Bescheid aber noch nicht bekommen hat, muss gegenüber seinem Arbeitgeber den Anspruch auf Zusatzurlaub geltend machen, d.h. möglichst schriftlich darauf hinweisen, dass ihm später als anerkanntem Schwerbehinderten der Zusatzurlaub zu gewähren ist.

**Was passiert, wenn die Schwerbehinderteneigenschaft aberkannt wird?**

Es kommt nicht selten vor, dass eine Schwerbehinderteneigenschaft nach einer gewissen Zeit aberkannt wird. Dann hat der vormalige Schwerbehinderte Anspruch auf Zusatzurlaub bis zum 3. Kalendermonat nach Wirksamwerden des Bescheides, mit dem seine Schwerbehinderteneigenschaft aufgehoben wurde.

Quelle:

§§ 116 und 125 Sozialgesetzbuch IX, neu ab 01.01.2018: §§ 199 und 208 Sozialgesetzbuch IX

# Kündigungsschutzverfahren bei Schwerbehinderten

Oft wird behauptet, schwerbehinderten Menschen könne nicht gekündigt werden. Diese Aussage ist natürlich falsch. Richtig ist, dass die Kündigung schwerbehinderter und gleichgestellter Menschen einer Zustimmung durch die örtliche Fürsorgestelle bedarf. In der folgenden Übersicht sehen Sie, wie ein Kündigungsschutzverfahren bei schwerbehinderten und gleichgestellten Mitarbeitern ablaufen muss.

## Was will der Arbeitgeber?

Der Arbeitgeber beabsichtigt eine

- Änderungskündigung
- ordentliche Kündigung oder
- außerordentliche Kündigung.

## Wen muss der Arbeitgeber informieren?

Der Arbeitgeber muss

- die Schwerbehindertenvertretung und
- den Betriebsrat/Personalrat/Mitarbeitervertretung unverzüglich und umfassend informieren.

## Was muss der Arbeitgeber beantragen?

Der Arbeitgeber muss bei der örtlichen Fürsorgestelle die Zustimmung zur Kündigung **schriftlich** beantragen.

## Was macht die örtliche Fürsorgestelle?

Zur konkreten Ermittlung des Sachverhaltes befragt die örtliche Fürsorgestelle den schwerbehinderten Arbeitnehmer, die Schwerbehindertenvertretung, den Betriebsrat/Personalrat und den Arbeitgeber. Im Dialog mit allen Beteiligten wird versucht, eine Klärung und Einigung zu erzielen.

## Wer kann zusätzlich eingeschaltet werden?

Die örtliche Fürsorgestelle kann zusätzlich einen technischen Beratungsdienst, das Integrationsamt, den Betriebsarzt, das Gesundheitsamt oder einen Integrationsfachdienst zu Rate ziehen.

## Wer entscheidet?

Die örtliche Fürsorgestelle stimmt der Kündigung zu bzw. lehnt sie ab.

## Was ist danach noch zu beachten?

Der Arbeitgeber muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zustimmung kündigen.

Quelle:

§§ 85 bis 92 Sozialgesetzbuch IX, neu ab 01.01.2018: §§ 168 bis 175 Sozialgesetzbuch IX

# Kündigungsschutzverfahren bei Schwerbehinderten

**Was können Sie als Arbeitgeber tun, wenn die örtliche Fürsorgestelle der Kündigung nicht zustimmt?**

Bei Nichtzustimmung können Sie als Arbeitgeber Widerspruch einlegen.

**Was können Sie als Arbeitnehmer tun, wenn die örtliche Fürsorgestelle der Kündigung zustimmt?**

Bei Zustimmung durch die örtliche Fürsorgestelle können Sie als Arbeitnehmer Widerspruch einlegen.

**Wo legen Sie Widerspruch ein?**

Sie legen den Widerspruch bei der örtlichen Fürsorgestelle oder beim Integrationsamt im Sozialministerium ein.

**Welche Frist müssen Sie einhalten?**

Sie müssen den Widerspruch innerhalb eines Monats einlegen.

**Wie geht es dann weiter?**

Unter Anhörung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer entscheidet der beim Integrationsamt gebildete Widerspruchsausschuss über den Widerspruch.

**Was können Sie tun, wenn Ihr Widerspruch zurückgewiesen wird?**

Wenn der Widerspruchsausschuss Ihren Widerspruch zurückweist, dann können Sie beim Verwaltungsgericht dagegen klagen.

**Wann müssen Sie keine Zustimmung der örtlichen Fürsorgestelle beantragen?**

Sie müssen **keine** Zustimmung zur Kündigung bei der Fürsorgestelle beantragen, wenn:

- der Arbeitnehmer noch in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung ist
- die Beendigung des Arbeitsverhältnisses einvernehmlich ist (Aufhebungsvertrag)
- ein befristeter Arbeitsvertrag ausläuft
- der schwerbehinderte Arbeitnehmer selbst kündigt
- eine witterungsbedingte Kündigung ausgesprochen wird.

Quelle:

§§ 85 bis 92 Sozialgesetzbuch IX, neu ab 01.01.2018: §§ 168 bis 175 Sozialgesetzbuch IX

# Die Aufgaben der Agentur für Arbeit

Wenn es um schwerbehinderte Menschen im Betrieb geht, dann sind es vor allem die Agenturen für Arbeit, die Jobcenter, das Integrationsamt und die Integrationsfachdienste, mit denen Sie und Ihr schwerbehinderter Mitarbeiter vorrangig zu tun haben. Wir stellen Ihnen die wichtigsten Aufgaben dieser Institutionen in Kurzform vor.

## **Welche Aufgaben hat die Agentur für Arbeit im Zusammenhang mit schwerbehinderten Menschen?**

Die Agenturen für Arbeit und Jobcenter haben vor allem die Aufgabe, schwerbehinderte Menschen beruflich zu integrieren.

Zu dieser Aufgabe gehören:

- Berufsberatung, Ausbildungs- und Arbeitsvermittlung von schwerbehinderten Menschen
- Beratung von Arbeitgebern bei der Besetzung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen mit schwerbehinderten Menschen
- Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben

## **Was hat die Agentur für Arbeit mit der Gleichstellung zu tun?**

Die Agentur für Arbeit entscheidet, ob ein behinderter Mensch mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 30, aber unter 50 den schwerbehinderten Menschen gleichzustellen ist.

## **Was ist der Technische Beratungsdienst?**

Die Agentur für Arbeit beschäftigt technische Berater mit entsprechender Ausbildung. Dieser Fachdienst steht den Vermittlungsfachkräften zur Verfügung, wenn sich Fragen zur behindertengerechten Ausgestaltung von Arbeits- oder Ausbildungsplätzen ergeben. Interessierte Arbeitgeber können sich von den erfahrenen Fachleuten für technische und arbeitswissenschaftliche Fragen beraten lassen. Auch lässt sich in vielen Fällen Arbeitslosigkeit durch Umorganisation oder den Einsatz von technischen Arbeitshilfen vermeiden. Ihr persönlicher Ansprechpartner bei der Agentur für Arbeit hilft Ihnen gerne weiter.

## **Wie kann ich mit der Agentur für Arbeit Kontakt aufnehmen?**

Die für Sie und Ihre Region zuständige Agentur finden Sie auf der Seite 32.

Quelle:

§ 104 Sozialgesetzbuch IX, neu ab 01.01.2018: § 187 Sozialgesetzbuch IX

# Die Aufgaben der Jobcenter

Das SGB II bietet zahlreiche Möglichkeiten, behinderte Arbeitnehmer bei der Eingliederung in Beschäftigung besonders zu unterstützen, denn die Leistungen sind so auszurichten, dass behindertenspezifische Nachteile überwunden werden.

**Welche Aufgaben haben die Jobcenter im Zusammenhang mit schwerbehinderten Menschen?**

**Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben im SGB II?**

**Wie kann ich mit dem Jobcenter Kontakt aufnehmen?**

Die Jobcenter haben vor allem die Aufgabe, schwerbehinderte Menschen beruflich zu integrieren.

Zu dieser Aufgabe gehören:

- Beratung und Arbeitsvermittlung bei schwerbehinderten Menschen
- Die Beratung von Arbeitgebern bei der Besetzung von Arbeitsplätzen mit schwerbehinderten Menschen
- Die Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben

Bei einem Erstkontakt wird immer zunächst geklärt, ob ein Rehabilitationsbedarf vorliegt und somit der zuständige Rehabilitationsträger einzuschalten ist. Liegt kein Rehabilitationsbedarf vor, werden benötigte Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben direkt durch die Jobcenter erbracht.

Das für Sie und Ihre Region zuständige Jobcenter finden Sie auf der Seite 33 f.



# Die Aufgaben des Integrationsamtes

## Welche Aufgaben hat das Integrationsamt?

Das Integrationsamt in Schleswig-Holstein ist Ansprechpartner in allen Belangen von Menschen mit Schwerbehinderung im Berufsleben. Unterstützt wird es dabei von den örtlichen Fürsorgestellen. Das Integrationsamt leistet u.a. die begleitende Hilfe im Arbeitsleben, berät Arbeitgeber in Fragen der Beschäftigung von Schwerbehinderten und bietet ein umfangreiches Schulungsprogramm zum Schwerbehindertenrecht für Schwerbehindertenvertretungen und andere betriebliche Interessenvertreter, aber auch für Vertreter der Arbeitgeberseite an. Das Integrationsamt ist dabei kein eigener Reha-Träger, sondern die Stelle, die eine Zuständigkeitsprüfung in konkreten Situationen vornimmt und nur dann selbst Leistungen übernimmt, wenn kein anderer Kostenträger vorrangig zuständig ist.

## Was hat das Integrationsamt mit der Ausgleichsabgabe zu tun?

Das Integrationsamt erhebt die Ausgleichsabgabe und kann diese Mittel für die Unterstützung von Schwerbehinderten im Arbeitsleben einsetzen (Beispiel: Minderleistungsausgleich sowie die weiteren, in dieser Broschüre genannten Leistungen des Integrationsamtes).

## Was hat das Integrationsamt mit dem besonderen Kündigungsschutz zu tun?

Das Integrationsamt bearbeitet das Widerspruchverfahren, wenn ein Arbeitgeber oder ein Arbeitnehmer Widerspruch gegen die Entscheidung der örtlichen Fürsorgestelle in einem Kündigungsschutzverfahren eingelegt hat.

## Welche Möglichkeiten bietet das Integrationsamt sonst noch?

Das Integrationsamt unterhält – wie die Agentur für Arbeit – einen technischen Beratungsdienst. Dieser Beratungsdienst berät vor allem in Fragen der behinderungsgerechten Ausstattung von Arbeitsplätzen.

Mit der psychosozialen Betreuung schwerbehinderter Menschen als einer Form der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben kann das Integrationsamt die Integrationsfachdienste beauftragen.

## Wie kann ich mit dem Integrationsamt Kontakt aufnehmen?

Die Adresse des Integrationsamtes finden Sie auf Seite 31.

Quelle:

§ 102 Sozialgesetzbuch IX, neu ab 01.01.2018: § 185 Sozialgesetzbuch IX

# Die Aufgaben der Integrationsfachdienste

Neben der Agentur für Arbeit und dem Integrationsamt sind in Schleswig-Holstein die Integrationsfachdienste für die Integration behinderter Menschen in die Arbeitswelt tätig. Die Integrationsfachdienste arbeiten im Auftrag des Integrationsamtes und der Rehabilitationsträger (z.B. Krankenkassen, Bundesagentur für Arbeit, Rentenversicherung).

## Welche Aufgaben haben die Integrationsfachdienste?

Die Integrationsfachdienste – kurz IFD – sollen die Integration von Menschen mit Beeinträchtigungen in das Erwerbsleben sichern.

Dabei decken sie drei Bereiche ab:

- Sicherung von schon bestehenden Beschäftigungsverhältnissen
- Informations- und Beratungsangebote für Arbeitgeber
- Vermittlung von Arbeit

Der IFD steht als neutraler Berater bei allen Fragen der Beschäftigung schwerbehinderter Menschen zur Verfügung. Bei Problemen sucht der IFD gemeinsam mit den Beteiligten nach Ursachen und Lösungsmöglichkeiten. Finanziert werden die einzelnen Leistungen des IFD von den jeweils zuständigen Kostenträgern. Das Integrationsamt übernimmt die Kosten für die Sicherung von Arbeitsverhältnissen und die Beratung von Arbeitgebern. Werden die IFD für eine Vermittlung in Arbeit tätig, dann sind Kostenträger für den Einzelfall i.d.R. die Agenturen für Arbeit oder die Jobcenter.

## Um wen kümmern sich Integrationsfachdienste?

Die Integrationsfachdienste bieten Hilfen für schwerbehinderte Beschäftigte, Gleichgestellte und Rehabilitanden an.

## Was machen die Integrationsfachdienste noch?

Die Integrationsfachdienste unterstützen schwerbehinderte Schüler beim Übergang von der Schule in den Beruf. Sie kümmern sich auch um Beschäftigte von Werkstätten für behinderte Menschen, die auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln wollen.

## Wie kann man mit einem Integrationsfachdienst Kontakt aufnehmen?

Die Adressen der Integrationsfachdienste in Schleswig-Holstein finden Sie auf den Seiten 37 ff.

Quelle:

§§ 109 und 110 Sozialgesetzbuch IX, neu ab 01.01.2018: §§ 192 und 193 Sozialgesetzbuch IX

# Aktionsbündnis Schleswig-Holstein - Inklusive Jobs

Das Aktionsbündnis Schleswig-Holstein - Inklusive Jobs berät Unternehmen der schleswig-holsteinischen Wirtschaft zu Inklusion und Arbeitsmarkt. Zudem unterstützt es Menschen mit Schwerbehinderung, einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz in Schleswig-Holstein aufzunehmen.

## Was bietet das Aktionsbündnis für Arbeitgeber?

### KOSTENFREIE 1:1 BERATUNG FÜR UNTERNEHMEN

- Identifikation, Besetzung und Sicherung von Ausbildungs- und Arbeitsplätzen für Arbeitnehmende, die schwerbehindert oder gleichgestellt sind
- Information zu Fördermöglichkeiten bei der Besetzung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen, Unterstützung bei der Antragstellung
- Information zu Fragen rund um das Thema Schwerbehindertenvertretung
- Information zum Betrieblichen Eingliederungsmanagement (BEM) sowie zur BEM-Prämie des Landes Schleswig-Holstein

## Was bietet das Aktionsbündnis für Arbeitnehmende?

### KOSTENFREIE UND INDIVIDUELLE BERATUNG FÜR SCHWERBEHINDERTE ODER DIESEN GLEICHGESTELLTE MENSCHEN

- Begleitung bei der Suche nach einem Arbeitsplatz oder einem Ausbildungsbetrieb
- Unterstützung bei der Arbeitsaufnahme
- Individuelles Qualifizierungscoaching zu den Themen Selbstmanagement, Schlüsselqualifikationen, rechtliche Grundlagen, Erschließen von Arbeitsstellen u.a.
- Landesweite Stellenbörse für Menschen mit Behinderung

## Wer ist der Auftraggeber?

Das Aktionsbündnis Schleswig-Holstein - Inklusive Jobs ist eine Initiative des Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein und wird seit 2012 aus Mitteln des Sondervermögens ‚Ausgleichsabgabe‘ finanziert.  
Laufzeit: 01.03.2012 - 29.02.2020.

## An wen kann ich mich wenden?

Interessierte Arbeitgeber können sich an die Fachberatungen wenden. Menschen mit Schwerbehinderung oder einer Gleichstellung können sich bei Interesse an einer Beratung ebenfalls an die Fachberatungen wenden. Bei Interesse an einem Qualifizierungscoaching können sich Menschen mit Schwerbehinderung oder Gleichstellung zudem an die regionalen Qualifizierungscoaches wenden.

Alle Dienstleistungen des Aktionsbündnisses Schleswig-Holstein - Inklusive Jobs sind kostenfrei. Allgemeine Informationen finden sich auch unter [www.aktionsbueundnis-sh.de](http://www.aktionsbueundnis-sh.de).

Die Adressen der Fachberatungen und Qualifizierungscoaches finden Sie auf den Seiten 40 f.

# Betriebslotsen im Handwerk

Das Modellprojekt „Betriebslotsen im Handwerk“ ist Anlaufstelle für Inhaber und Beschäftigte von Handwerksbetrieben in Schleswig-Holstein rund um die Themen Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM), Betriebliche Gesundheitsförderung, Rechte von Menschen mit Behinderung und Arbeits-/Gesundheitsschutz.

## Was bietet das Projekt?

Betriebslotsen helfen Handwerksbetrieben in Schleswig-Holstein kostenfrei bei der Durchführung/Beratung aller Beteiligten im Zusammenhang mit dem BEM, unterstützen alle Beteiligten bei Anträgen, der Begleitung im Reha-Verfahren und in der betrieblichen Wiedereingliederung. Zusätzlich informieren sie Betriebe und Organisationen des Handwerks über Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes, der Rehabilitation sowie der Rechte für Menschen mit Behinderungen und deren Berufsausbildung.

## Was kostet die Beratung der Betriebslotsen?

Das Modellprojekt wird gefördert vom schleswig-holsteinischen Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren. Finanziert wird es aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Daher ist die Unterstützung der Betriebslotsen für die Handwerksbetriebe kostenfrei.  
Laufzeit: 01.01.2017 bis 31.12.2019

## An wen kann ich mich wenden?

Das Projekt wird durchgeführt von der Gesund leben und arbeiten in Schleswig-Holstein gGmbH. Allgemeine Informationen finden sich unter [www.gla-sh.de](http://www.gla-sh.de)

Die Adressen der Betriebslotsen für Ihre Region finden Sie auf Seite 42.

# Beratungsstelle handicap

Die Beratungsstelle handicap fördert die Eingliederung und dauerhafte Beschäftigung von Menschen mit Schwerbehinderung durch die Beratung von betrieblichen Interessenvertretungen rund um die Themen des Schwerbehindertenrechts und des Betrieblichen Eingliederungsmanagements. Das Angebot umfasst sowohl die aufsuchende Beratung als auch Fachvorträge bei betrieblichen Versammlungen.

## Wer kann sich beraten lassen?

Schwerbehindertenvertretungen (SBV), Betriebs- und Personalräte, Mitarbeitervertretungen

## Was bietet die Beratungsstelle?

### Beratung

- zu den Aufgaben, Rechten und Pflichten der SBV
- zur Einführung und Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM)

### Unterstützung

- bei der Wahl der SBV
- beim Abschluss von z.B. Inklusionsvereinbarungen
- im betrieblichen Fallmanagement
- bei der Lösung innerbetrieblicher Konflikte (Mediation)

## Wer übernimmt die Kosten?

Das Projekt wird durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes Schleswig-Holstein gefördert. Finanziert wird es aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Das Angebot ist für Sie kostenfrei.

Laufzeit: 01.06.2013 bis 31.05.2019

## Wie kann ich mit der Beratungsstelle Kontakt aufnehmen?

Allgemeine Informationen finden sich unter [www.arbeitundleben-sh.de/handicap](http://www.arbeitundleben-sh.de/handicap)

Die Kontaktdaten zu den Beratern finden Sie auf Seite 42.

# Schulungsprogramm Integrationsamt

Das Integrationsamt bietet ein umfangreiches Schulungsprogramm zu den Themen Teilhabe am Arbeitsleben von Menschen mit Behinderung und zum Schwerbehindertenrecht an. Die Seminare vermitteln praxisnahe Informationen, die Sie als Arbeitgeber im Zusammenwirken mit den betrieblichen Interessenvertretungen für die Belange schwerbehinderter Menschen benötigen. Je umfangreicher und besser Sie als Arbeitgeber informiert sind, desto mehr profitiert auch Ihr Betrieb davon.

## Wer kann sich schulen lassen?

Personalverantwortliche, Inklusionsbeauftragte der Arbeitgeber, Schwerbehindertenvertretungen (SBV), Betriebs- und Personalräte

## Zu welchen Themen wird geschult?

Das Programm bietet ein breites Spektrum an Themen, z.B.:

### **Kommunikation**

- Vermitteln bei Konflikten
- Mobbing

### **Recht / Sozialgesetzbuch IX**

- Minderleistung
- Schaffung, Förderung und Sicherung von Arbeitsplätzen für Menschen mit Behinderung
- Schwerbehindertenrecht
- Arbeitsrecht
- Kündigungsschutz
- Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
- Umgang mit Gesetzestexten

### **Nicht sichtbare Behinderungen**

- seelische/psychische Erkrankungen und Burnout
- Schwerhörigkeit/ Gehörlosigkeit
- Sehbehinderung
- Abhängigkeitserkrankungen

### **Betriebliches Eingliederungsmanagement (BEM)**

Unterkunfts-, Verpflegungs- und Fahrtkosten trägt der Arbeitgeber. Organisationskosten, Raumkosten und Kosten für die Referenten trägt das Integrationsamt.

## Welche Kosten entstehen?

Die Seminare des Integrationsamtes werden von der Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH organisiert. Anmelde- und Kontaktdaten finden Sie auf Seite 42.

## Wo kann ich mich anmelden?

# Adressen in Schleswig-Holstein (Stand: November 2017)

Auf den folgenden Seiten finden Sie Adressen von Institutionen, bei denen Sie Informationen zum Thema schwerbehinderte Menschen im Betrieb erhalten können.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit,  
Jugend, Familie und Senioren  
des Landes Schleswig-Holstein  
- Integrationsamt -**

Adolf-Westphal-Straße 4  
24143 Kiel  
Tel : 0431- 988-0  
Fax: 0431- 988-3634  
E-Mail: [post.ina@sozmi.landsh.de](mailto:post.ina@sozmi.landsh.de)  
Internet: [www.schleswig-holstein.de/integrationsamt](http://www.schleswig-holstein.de/integrationsamt)

Broschürenversand:  
Tel: 0431- 988-5613

# Adressen in Schleswig-Holstein: Agenturen für Arbeit

Agentur für Arbeit

Tel: 0800-4 5555 00\* (Arbeitnehmer)

Tel: 0800-4 5555 20\* (Arbeitgeber)

\*aus dem Festnetz und Mobilfunknetz gebührenfrei

## **Agentur für Arbeit Bad Oldesloe**

Berliner Ring 8-10

23843 Bad Oldesloe

Fax: 04531-167499

E-Mail: badoldesloe@arbeitsagentur.de

Postanschrift

Agentur für Arbeit Bad Oldesloe

23841 Bad Oldesloe

## **Agentur für Arbeit Elmshorn**

Bauerweg 23

25335 Elmshorn

Fax: 04121-480500

E-Mail: elmshorn@arbeitsagentur.de

Postanschrift

Agentur für Arbeit Elmshorn

25320 Elmshorn

## **Agentur für Arbeit Flensburg**

Waldstr. 2

24939 Flensburg

Fax: 0461-819345

E-Mail: flensburg@arbeitsagentur.de

Postanschrift

Agentur für Arbeit Flensburg

24927 Flensburg

## **Agentur für Arbeit Heide**

Rungholtstr. 1

25746 Heide

Fax: 0481-98275

E-Mail: heide@arbeitsagentur.de

Postanschrift

Agentur für Arbeit Heide

25744 Heide

## **Agentur für Arbeit Kiel**

Adolf-Westphal-Str. 2

24143 Kiel

Fax: 0431-7091561

E-Mail: kiel@arbeitsagentur.de

Postanschrift

Agentur für Arbeit Kiel

24131 Kiel

## **Agentur für Arbeit Lübeck**

Hans-Böckler-Str. 1

23560 Lübeck

Fax: 0451-588500

E-Mail: luebeck@arbeitsagentur.de

Postanschrift

Agentur für Arbeit Lübeck

23541 Lübeck

## **Agentur für Arbeit Neumünster**

Wittorfer Straße 22-26

24534 Neumünster

Fax: 04321-943476

E-Mail: neumuenster@arbeitsagentur.de

Postanschrift

Agentur für Arbeit Neumünster

24530 Neumünster



# Adressen in Schleswig-Holstein: Jobcenter

## **Jobcenter Dithmarschen**

Rungholtstr. 1  
25746 Heide  
Tel: 0481-98-980  
Fax: 0481-98-990  
E-Mail: jobcenter-Dithmarschen@jobcenter-ge.de

## **Jobcenter Flensburg**

Waldstr. 2  
24939 Flensburg  
Tel: 0461-819-700  
Fax: 0461-819-910-700  
E-Mail: Jobcenter-Flensburg@jobcenter-ge.de

## **Jobcenter Herzogtum Lauenburg**

Alt-Möllner Str. 2  
23879 Mölln  
Tel: 04542-8550  
Fax: 04542-85549  
E-Mail: Jobcenter-Herzogtum-Lauenburg@jobcenter-ge.de

## **Jobcenter Kiel**

Adolf-Westphal-Str. 2  
24143 Kiel  
Tel: 0431-709-1525  
Fax: 0431-709-280-1860  
E-Mail: Jobcenter-Kiel@jobcenter-ge.de

## **Jobcenter Kreis Nordfriesland**

Marktstr. 6  
25813 Husum  
Tel: 04841-67-0  
Fax: 04841-67-457  
E-Mail: info@nordfriesland.de

## **Jobcenter Kreis Pinneberg**

Adenauerdamm 1  
25337 Elmshorn  
Tel: 04121-57800-0  
Fax: 04121-57800-120  
E-Mail: Jobcenter-KPi@jobcenter-ge.de

## **Jobcenter Kreis Plön**

Behler Weg 23  
24306 Plön  
Tel: 04522-7646-100  
Fax: 04522-7646-120  
E-Mail: Jobcenter-Kreis-Ploen@jobcenter-ge.de

## **Jobcenter Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Ritterstr. 10  
24768 Rendsburg  
Tel: 04331-43850  
Fax: 04331-4385299  
E-Mail: Jobcenter-Rendsburg-Eckernfoerde@jobcenter-ge.de

## **Jobcenter Kreis Schleswig-Flensburg**

Flensburger Str. 7  
24837 Schleswig  
Tel: 04621-87-0  
FAX: 04621-87-569  
E-Mail: kreis@schleswig-flensburg.de

## **Jobcenter Kreis Segeberg**

Kisdorfer Weg 7  
24568 Kaltenkirchen  
Tel: 04191-722-0  
Fax: 04191-722-120  
E-Mail: Jobcenter-Segeberg@jobcenter-ge.de

## **Jobcenter Lübeck**

Hans-Böckler-Str. 1  
23560 Lübeck  
Tel: 0451-2968-5  
Fax: 0451-2968-600  
E-Mail: Jobcenter-Luebeck@jobcenter-ge.de

## **Jobcenter Neumünster**

Friedrichstr. 7-19  
24534 Neumünster  
Tel: 04321-55860  
Fax: 04321-5586340  
E-Mail: Jobcenter-Neumuenster@jobcenter-ge.de

## **Jobcenter Ostholstein**

Janusstraße 5  
23701 Eutin  
Tel: 04521-7965-5  
Fax: 04521-7965-600  
E-Mail: Jobcenter-Ostholstein@jobcenter-ge.de

## **Jobcenter Steinburg**

Otto-F.-Alsen-Str. 1a  
25524 Itzehoe  
Tel: 04821-60472-0  
Fax: 04821-60472120  
E-Mail:  
Jobcenter-Steinburg-LZ-Itzehoe@jobcenter-ge.de

# Adressen in Schleswig-Holstein: Jobcenter

## **Jobcenter Stormarn**

Berliner Ring 8-10

23843 Bad Oldesloe

Tel: 04531-88750

Fax: 04531-887530 1

E-Mail:

[Jobcenter-Stormarn.BadOldesloe@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Stormarn.BadOldesloe@jobcenter-ge.de)

# Adressen in Schleswig-Holstein: Örtliche Fürsorgestellen (Kreisfreie Städte)

## **Stadt Flensburg**

Fachbereich Soziales und Gesundheit  
-Fürsorgestelle -  
Rathausplatz 1  
24937 Flensburg  
Tel.: 0461-85(0)-1063  
Fax: 0461-85 751063

## **Hansestadt Lübeck**

Fachbereich Wirtschaft u. Soziales Soziale Sicherung  
-Fürsorgestelle-  
Kronsforder Allee 2-6  
23560 Lübeck  
Tel.: 0451-122(0)-4478  
Tel.: 0451-122(0)-4420  
Tel.: 0451-122(0)-4431  
Fax: 0451-122 4598

## **Landeshauptstadt Kiel**

Amt für Familie und Soziales  
Fürsorgestelle nach dem Schwerbehindertenrecht  
Stephan-Heinzel-Str. 2  
24116 Kiel  
Tel.: 0431-901(0)-3350  
Tel.: 0431-901(0)-3367  
Fax: 0431-901-63216

## **Stadt Neumünster**

Fachbereich III: Soziale Hilfen  
-Fürsorgestelle-  
Großflecken 59  
24534 Neumünster  
Tel.: 04321-942(0)-2549  
Tel.: 04321-942(0)-2204  
Fax: 04321-942 2525

# Adressen in Schleswig-Holstein: Örtliche Fürsorgestellen (Landkreise)

## **Kreis Dithmarschen**

Fachdienst Eingliederungshilfe  
Fürsorgestelle  
Stettiner Straße 30  
25746 Heide  
Tel.: 0481-97(0)-1207  
Fax: 0481-97 221207

## **Kreis Schleswig-Flensburg**

Besondere soziale Leistungen  
Fürsorgestelle  
Flensburger Straße 7  
24837 Schleswig  
Tel.: 04621-87(0)-425  
Fax: 04621-87 344

## **Kreis Herzogtum Lauenburg**

FD Soziale Leistungen Fürsorgestelle für Kriegsopfer  
und Schwerbehinderte  
Barlachstr. 2  
23909 Ratzeburg  
Tel.: 04541-888(0)-349  
Fax: 04541-888(0)-306

## **Kreis Nordfriesland**

Fachbereich Sicherheit, Gesundheit, Soziales und  
Veterinär  
Fürsorgestelle für Behinderte  
Marktstr. 6  
25813 Husum  
Tel.: 04841-67 624  
Fax: 04841-67 537

## **Kreis Ostholstein**

Fachdienst Soziale Hilfen  
Fürsorgestelle  
Lübecker Straße 41  
23701 Eutin  
Tel.: 04521-788(0)-505  
Fax: 04521-788 96505  
Tel.: 04521-788(0)-489  
Fax: 04521-788 96489

## **Kreis Pinneberg**

Fachdienst Soziales  
Fürsorgestelle für Schwerbehinderte  
Kurt-Wagener-Str. 11  
25337 Elmshorn  
Tel.: 04121-4502(0)-3475  
Fax: 04121-4502 93475

## **Kreis Plön**

Amt für Soziales  
Fürsorgestelle für schwerbehinderte Menschen  
Hamburger Straße 17-18  
24306 Plön  
Tel.: 04522-743(0)-561  
Fax: 04522-743 95561

## **Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Fachdienst Soziale Sicherung  
Fürsorgestelle für Kriegsopfer und Behinderte  
Kaiserstr. 8  
24768 Rendsburg  
Tel.: 04331-202(0)-425  
Fax: 04331-202 447

## **Kreis Segeberg**

Fachdienst Soziale Sicherung  
Fürsorgestelle  
Hamburger Str. 30  
23795 Bad Segeberg  
Tel.: 04551-951(0)-668  
Tel.: 04551-951(0)-378  
Fax: 04551-951 99849

## **Kreis Steinburg**

- Kreissozialamt -  
örtliche Fürsorgestelle  
Karlstr. 3  
25524 Itzehoe

Aufgabenerledigung durch den Kreis Dithmarschen

## **Kreis Stormarn**

Fachdienst Sonstige soziale Leistungen  
-Fürsorgestelle-  
Mommensenstraße 13  
23843 Bad Oldesloe  
Tel.: 04531-160(0)-1430  
Fax: 04531-160 771430  
Tel.: 04531-160(0)-1264  
Fax: 04531-160 771264

# Adressen in Schleswig-Holstein: Integrationsfachdienste (Kreisfreie Städte)

## **Flensburg**

Westerallee 137  
24941 Flensburg  
Tel: 0461-146143-0  
Fax: 0461-146143-36  
E-Mail: [info@bib-flensburg.de](mailto:info@bib-flensburg.de)

## **Kiel**

Sörensenstr. 46  
24143 Kiel  
Tel: 0431-51262  
Fax: 0431556574  
E-Mail: [info@ifd-kiel.de](mailto:info@ifd-kiel.de)

## **Lübeck**

Fünfhausen 1  
23552 Lübeck  
Tel: 0451-707570  
Fax: 0451-7075729  
E-Mail: [info@ifd-integra.de](mailto:info@ifd-integra.de)

## **Neumünster**

Wrangelstr. 12  
24539 Neumünster  
Tel: 04321-8525290  
Fax: 04321-8525295  
E-Mail: [ifd@bruecke-ggmbH.de](mailto:ifd@bruecke-ggmbH.de)

# Adressen in Schleswig-Holstein: Integrationsfachdienste (Landkreise)

## **Kreis Dithmarschen**

Süderstr. 10  
25746 Heide  
Tel: 0481-42152942  
Fax: 0481-42152945  
E-Mail: mailbox@bruecke-sh.de

## **Kreis Ostholstein**

Bahnhofstr. 1  
23701 Eutin  
Tel: 04521-7967215-216  
Fax: 04521-7967217  
E-Mail: info@ifa-integra.de

Schuhstr. 61  
23758 Oldenburg  
Tel: 04361-626568  
Fax: 04361-626956  
E-Mail: info@ifd-integra.de

## **Kreis Herzogtum-Lauenburg**

Grabauer Str. 27a  
21493 Schwarzenbek  
Tel: 04151-8934-0  
Fax: 04151-893422  
E-Mail: mailbox@bruecke-sh.de

## **Kreis Pinneberg**

Flamweg 42 a  
25335 Elmshorn  
Tel: 04121-4756150  
Fax: 04121-4756160  
E-Mail: mailbox@bruecke-sh.de

## **Kreis Nordfriesland**

Am Binnenhafen 60  
25813 Husum  
Tel: 04841-81241  
Fax: 04841-871508  
E-Mail: info@ifd-husum.de

## **Kreis Plön**

Markt 4  
24211 Preetz  
Tel: 04342-309080  
Fax: 04342-3090861  
E-Mail: mailbox@bruecke-sh.de

Schmiedestr. 11 (NIC-Gebäude)  
25899 Niebüll  
Tel: 04661-902404  
Fax: 04661-902406  
E-Mail: info@ifd-niebuell.de

# Adressen in Schleswig-Holstein: Integrationsfachdienste (Landkreise)

## **Kreis Rendsburg-Eckernförde**

An den Reesenbetten 13  
24782 Büdelsdorf  
Tel: 04331-132310  
Fax: 04331-132315  
E-Mail: daniel.grade@bruecke.org

## **Kreis Steinburg**

Wilhelm-Biel-Str. 5  
25524 Itzehoe  
Tel: 04821-6791-0  
Fax: 04821-679130  
E-Mail: mailbox@bruecke-sh.de

## **Kreis Schleswig-Flensburg**

Stadtweg 45  
24837 Schleswig  
Tel: 04621-9637-0  
Fax: 04621-9637-12  
E-Mail: info@integrationsfachdienst-sl-fl.de

## **Kreis Stormarn**

Große Str. 28-30  
22926 Ahrensburg  
Tel: 04102-211521  
Fax: 04102-211520  
E-Mail: info@ifd-stormarn.de

Reeperbahn 4  
24376 Kappeln  
Tel: 04642-922683  
Fax: 04642-923935  
E-Mail: info@integrationsfachdienst-sl-fl.de

## **Kreis Segeberg**

Glashütter Damm 50  
22850 Norderstedt  
Tel: 040-5555800  
Fax: 040-55558020  
E-Mail: info@ifd-segeberg.de

# Aktionsbündnis Schleswig-Holstein – Inklusive Jobs

## Projektleitung

**gefas** – Gesellschaft für Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik  
- Institut der Unternehmensverbände Nord - e.V.  
Paradeplatz 9  
24768 Rendsburg  
Telefon: 04331 131916  
E-Mail: aktionsbuendnis@gefas-uv.de  
Web: aktionsbuendnis-sh.de

## Fachberatung für Unternehmen und Menschen mit Schwerbehinderung

### **Stadt Flensburg und Kreis Schleswig-Flensburg**

gefas – Gesellschaft für Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik  
- Institut der Unternehmensverbände Nord - e.V.  
Eckernförder Landstraße 65  
24941 Flensburg  
Telefon: 0461 50094549

### **Kreise Dithmarschen und Steinburg**

gefas – Gesellschaft für Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik - Institut der Unternehmensverbände Nord - e.V.  
Süderdamm 1-3  
25746 Heide  
Telefon: 0481 78702044

### **Kreis Nordfriesland**

Kreis Nordfriesland  
Marktstraße 6  
25813 Husum  
Telefon: 04841 67330

### **Kreis Rendsburg-Eckernförde und Stadt Neumünster**

gefas – Gesellschaft für Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik - Institut der Unternehmensverbände Nord - e.V.  
Paradeplatz 9  
24768 Rendsburg  
Telefon: 04331 131918

### **Kreise Stormarn und Herzogtum Lauenburg**

gefas – Gesellschaft für Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik  
- Institut der Unternehmensverbände Nord - e.V.  
Rögen 54  
23843 Bad Oldesloe  
Telefon: 04531 8929111

### **Stadt Kiel und Kreis Plön**

gefas – Gesellschaft für Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik - Institut der Unternehmensverbände Nord - e.V.  
Wittland 2-4  
24109 Kiel  
Telefon: 0431 60050740

### **Kreise Pinneberg und Segeberg**

gefas – Gesellschaft für Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik  
- Institut der Unternehmensverbände Nord - e.V.  
Stubbenhuk 16  
25335 Elmshorn  
Telefon: 04121 2667344

### **Stadt Lübeck und Kreis Ostholstein**

gefas – Gesellschaft für  
Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik - Institut der Unternehmensverbände Nord - e.V.  
Moislinger Allee 7  
23558 Lübeck  
Telefon: 0451 80708685



# Aktionsbündnis Schleswig-Holstein - Inklusive Jobs

## Qualifizierungscoaches für Menschen mit Schwerbehinderung mit Interesse an einem individuellen Coaching auf dem Weg in Arbeit oder Ausbildung

### **Stadt Flensburg und Kreis Nordfriesland**

IFD / BIB gGmbH  
Westerallee 137  
24941 Flensburg  
Telefon: 0461 1464328

### **Kreise Steinburg und Dithmarschen**

IFD / Brücke Schleswig-Holstein gGmbH  
Wilhelm-Biel-Str. 5  
25524 Itzehoe  
Telefon: 04821 679140

### **Kreis Rendsburg Eckernförde**

IFD / Brücke Rendsburg Eckernförde e.V.  
An den Reesenbetten 13  
24782 Büdelsdorf  
Telefon: 04331 132316

### **Kreis Plön**

IFD / Brücke Schleswig-Holstein gGmbH  
Markt 4  
24211 Preetz  
Telefon: 04342 3090869

### **Kreise Stormarn und Segeberg**

IFD / AWO Neue Arbeit gGmbH  
Große Straße 28-30  
22926 Ahrensburg  
Telefon: 04102 2115431

### **Kreis Schleswig-Flensburg**

IFD Schleswig-Flensburg gGmbH  
Stadtweg 45  
24837 Schleswig  
Telefon: 04621 963720

### **Stadt Neumünster**

IFD / Brücke Neumünster gGmbH  
Wrangelstraße 12  
24539 Neumünster  
Telefon: 04321 8525292

### **Stadt Kiel**

IFD / Berufliche Integration Kiel gGmbH  
Sörensenstraße 46  
24143 Kiel  
Telefon: 0431 51262

### **Stadt Lübeck und Kreis Ostholstein**

IFD / integra gGmbH  
Fünfhausen 1  
23552 Lübeck  
Telefon: 0451 707570

### **Kreis Pinneberg**

IFD / Brücke Schleswig-Holstein gGmbH  
Flamweg 42a  
25335 Elmshorn  
Telefon: 04121 4756152

# Betriebslotsen im Handwerk

Region nördliches Schleswig-Holstein

**Andreas Kuhr**

Tel. 04621 9600-43

E-Mail: kuhr@gla-sh.de

Region südliches Schleswig-Holstein

**Uwe Narkus**

Tel. 0175 9306953

E-Mail: narkus@gla-sh.de

## Beratungsstelle handicap

### **Beratungsstelle handicap Schleswig-Holstein**

Legienstraße 22

24103 Kiel

handicap@sh.arbeitundleben.de

### **Julia Bartholme**

Telefon: +49 (0)431 5195-1662

Telefax: +49 (0)431 5195-1777

julia.bartholme@sh.arbeitundleben.de

### **Jannike Uhl**

Telefon: +49 (0)431 5195-1663

Telefax: +49 (0)431 5195-1777

jannike.uhl@sh.arbeitundleben.de

### **Matthias Foks**

Telefon: +49 (0)431 5195-1675

Telefax: +49 (0)431 5195-1777

matthias.foks@sh.arbeitundleben.de

### **Silke Milkereit-Harmsen**

Telefon: +49 (0)431 5195-1676

Telefax: +49 (0)431 5195-1777

milkereit-harmsen@sh.arbeitundleben.de

## Schulungsangebot Integrationsamt

Nutzen Sie für Ihre Anmeldung das Online-Buchungssystem: [www.integrationsamt-kiel-seminare.de](http://www.integrationsamt-kiel-seminare.de)

Fragen rund um die Seminarorganisation und das Anmeldeverfahren beantwortet:

Fortbildungsakademie der Wirtschaft (FAW) gGmbH

Einsteinstraße 1

24118 Kiel

Tel. 0431 80096-40

Fax 0431/80096-56

E-Mail: [integrationsamt-sh@faw.de](mailto:integrationsamt-sh@faw.de)



